

BVGer B-5341/2024 vom 10. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5341_2024

FR: TAF B-5341/2024 du 10 octobre 2024

IT: TAF B-5341/2024 del 10 ottobre 2024

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführerin wird im Evaluationsbericht betreffend die Preise von Grundauftrag und Optionen (Ziff. 3.1 auf Seite 5 des Evaluationsberichtes) und in die Benotung des Angebotes der Beschwerdegegnerin in Anhang 2 zum Evaluationsbericht (S. 19 ff.) im Sinne der Erwägungen Einsicht gewährt.

E. 1.2

Die Akten gemäss Ziff. 1.1 hiervor werden der Beschwerdeführerin am 15. Oktober 2024 zugestellt, soweit dem Gericht bis am 14. Oktober 2024 (vorab in elektronischer Form) nicht seitens der Vergabestelle oder der Beschwerdegegnerin angezeigt wird, dass gegen die vorliegende Verfügung eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erwogen wird.

E. 2

Über die Kosten der vorliegenden Zwischenverfügung wird im Endentschied befunden.

E. 3

Diese Verfügung geht (vorab in elektronischer Form) an die Beschwerdeführerin, die Vergabestelle und die Beschwerdegegnerin. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Instruktionsrichter: Marc Steiner Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG), soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG) und sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 83 Bst. f Ziff. 2 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 10. Oktober 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.